

## HINWEISE

### 1. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.

### 2. BELANGE DER MILITÄRISCHEN SICHERHEIT

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede.

Bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - mit einer Höhe von mehr als 30 m über Grund sind in jedem Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung der Bundeswehr zur Prüfung zuzuleiten.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### DACHNEIGUNG

Die Dachneigung der Hauptgebäude muss 32 - 36 Grad betragen.

## PRÄAMBEL

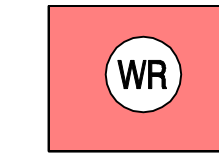
AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 I. V. M. § 13 A DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER §§ 80 UND 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) SOWIE DER §§ 10 UND 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER STADT ZEVEN DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 "AN DER REITHALLE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN OBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZEVEN, DEN 27.08.2015

L.S. GEZ. HUSEMANN  
STADTDIREKTOR

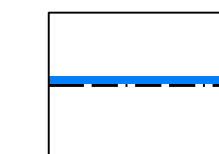
## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Art der baulichen Nutzung



Reines Wohngebiet

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



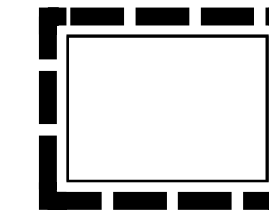
Baugrenze

### Füllschema der Nutzungsschablone

WR	
0,4	--
1	0
--	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	---
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	---
Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	offene Bauweise

### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

## VERFAHRENSVERMERKE

1. DER BAUAUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.03.2015 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE NICHT GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

ZEVEN, DEN 27.08.2015

L.S. GEZ. HUSEMANN  
STADTDIREKTOR

### 2. KARTENGRUNDLAGE:

LIEGENSCHAFTSKARTE (ALKIS)  
MASSSTAB: 1:1000  
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBEAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.08.2015). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BREMERVÖRDE, DEN 17.08.2015

L.S. GEZ. REIMER  
KATASTERAMT

3. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WURDE AUSGEARBEITET VON DER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH  
GROSSE STRASSE 49  
27356 ROTENBURG (WÜMME)  
TELEFON 04261 / 92930 FAX 04261 / 929390  
E-MAIL info@pgn-architekten.de

ROTENBURG (WÜMME), DEN 29.07.2015

GEZ. M. DIERCKS  
PLANVERFASSER

4. DER BAUAUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.03.2015 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 13 A BAUGB I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.04.2015 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.04.2015 BIS 10.05.2015 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZEVEN, DEN 27.08.2015

L.S. GEZ. HUSEMANN  
STADTDIREKTOR

5. DER BAUAUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 13 A BAUGB I.V.M. § 4 A ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZEVEN, DEN

STADTDIREKTOR

6. DER RAT DER STADT ZEVEN HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.07.2015 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

ZEVEN, DEN 27.08.2015

L.S. GEZ. HUSEMANN  
STADTDIREKTOR

7. DER BESCHLUSS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN IST GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB AM 25.09.2015 IN DER ZEVENER ZEITUNG BEKANTT GEMACHT WORDEN.

DIE 1. ÄNDERUNG DES BAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN IST DAMIT AM 25.09.2015 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ZEVEN, DEN 05.10.2015

L.S. GEZ. HUSEMANN  
STADTDIREKTOR

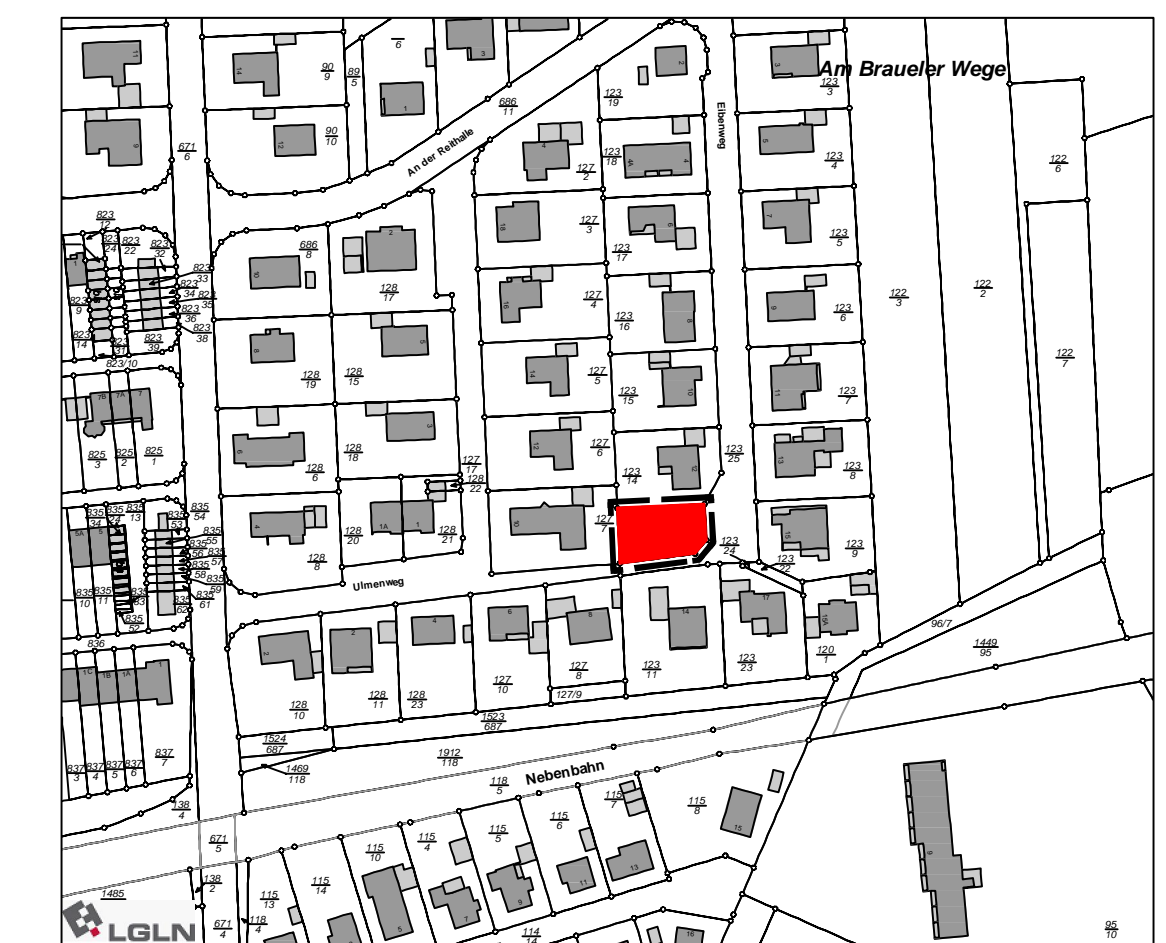
8. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 41 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SIND EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN, EINE VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANS UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ODER MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ZEVEN, DEN

STADTDIREKTOR

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1:2.500



## STADT ZEVEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 41 "An der Reithalle" mit örtlichen Bauvorschriften 1. ÄNDERUNG

### ABSCHRIFT

Maßstab 1:1.000  
Stand 11.06.2015

